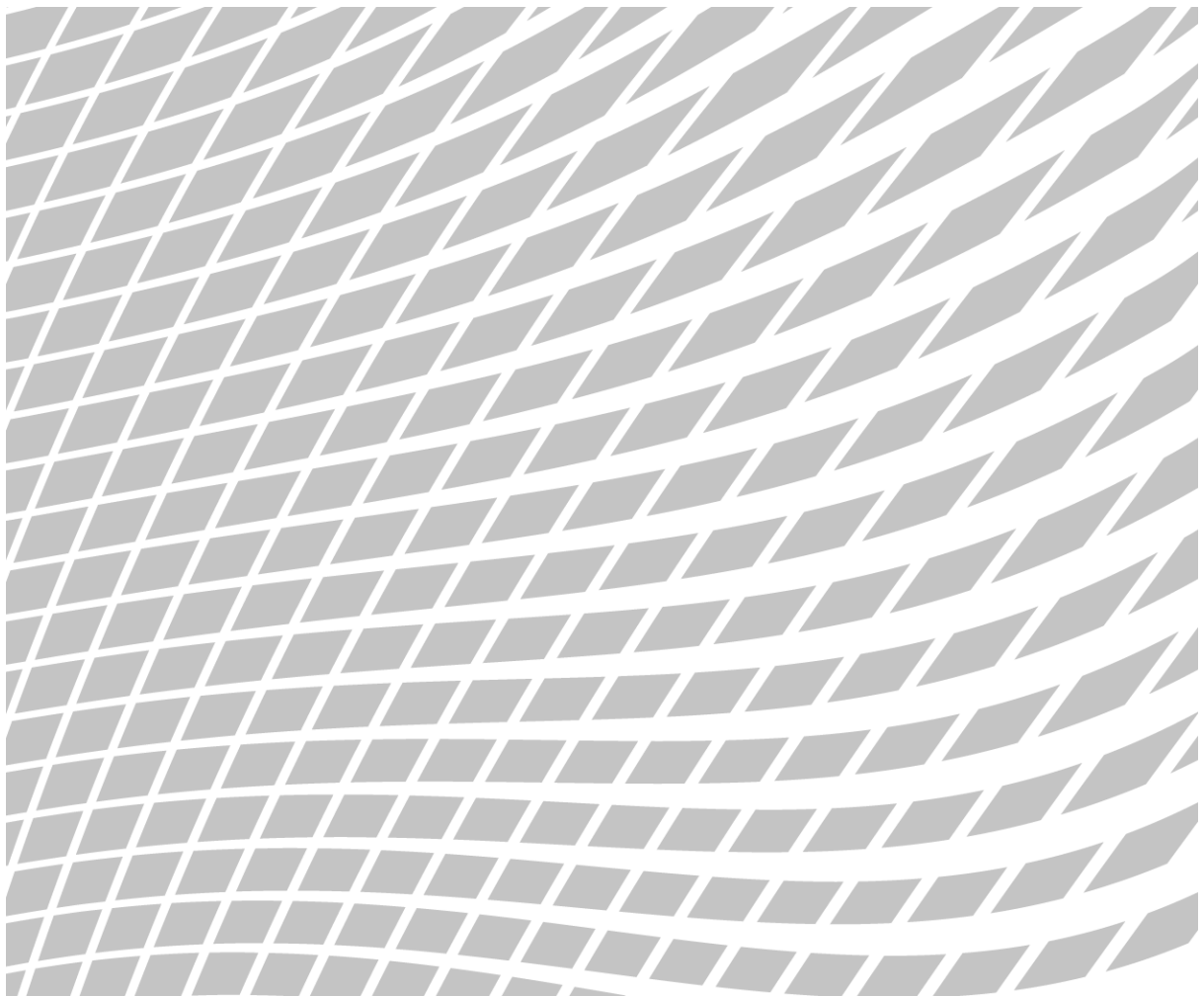


10. Juli 2012

Entwurf Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA

Kernpunkte



Ausgangslage

Seit dem 1. September 2011 ist die FINMA zuständig für die Konkurseröffnung und -durchführung in Bezug auf bestimmte dem Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31) unterstehenden Institute.

Das KAG regelt das Konkursverfahren nicht selber, sondern verweist auf Art. 33–37g des Bankengesetzes (BankG; SR 952.9). Das BankG seinerseits regelt das Konkursverfahren in den Grundzügen. Zudem passt die bankenrechtliche Regelung materiell lediglich punktuell auf die dem KAG unterstehenden Institute. Der vorliegende Verordnungsentwurf konkretisiert und präzisiert die gesetzliche Regelung.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA, KAKV-FINMA) soll sowohl inhaltlich als auch in puncto Inkrafttreten mit dem sich zur Zeit in Revision befindlichen KAG abgestimmt werden. Sollte die KAG-Revision jedoch, anders als geplant, nicht im ersten Quartal 2013 in Kraft treten, würde der vorliegende Verordnungsentwurf auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt und auf das Inkrafttreten der KAG-Revision hin revidiert werden.

Ziele

Ein **rasches Konkursverfahren**: Das Verfahren wird beschleunigt, indem das Verfahren aus einer Hand (FINMA) geführt und gestrafft wird.

Ein **effizientes Konkursverfahren**: Das Konkursverfahren wird effizienter gestaltet, indem der FINMA bzw. dem Konkursliquidator verschiedene kollektivanlagenspezifische Instrumente zur Verfügung gestellt werden.

Eine Stärkung des **Anlegerschutzes**: Der Schutz der Anleger wird gestärkt, indem insbesondere im Bereich der SICAV deren besonderen Verhältnissen, z.B. den verschiedenen Teilvermögen mit unterschiedlicher Haftungsregelung, Rechnung getragen wird.

Eine Verbesserung der **Rechtssicherheit**: Das Konkursverfahren wird rechtssicherer gestaltet, indem durch den Erlass dieser Verordnung Transparenz und Vorhersehbarkeit geschaffen werden.

Wesentliche Eckpunkte der Verordnung

Mit den Entwürfen der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA und der Versicherungskonkursverordnung-FINMA existieren bereits zwei Verordnungen, welche das Konkursverfahren über bestimmte von der FINMA beaufsichtigte Finanzintermediäre regeln. Angesichts der sachlichen Nähe dienen diese zwei Entwürfe als Rezeptionsgrundlage für den vorliegenden Entwurf der KAKV-FINMA (E-KAKV-FINMA).

Diese Verordnung schafft ein flexibles, auf die Bedürfnisse des im Einzelfall zu liquidierenden Instituts zugeschnittenes Verfahren. Insbesondere werden für den Konkurs einer Fondsleitung sowie für den Konkurs einer SICAV auf die entsprechende Rechtsform angepasste Regelungen vorgeschlagen.

Die meisten institutsspezifischen Regeln im E-KAKV-FINMA betreffen die SICAV. Die Grundsätze, dass jedes Teilvermögen für eigene Verbindlichkeiten haftet und dass die Unternehmeraktionäre nachrangig befriedigt werden, machen eine differenzierte Handhabung der verschiedenen Teilvermögen erforderlich.

Vereinzelt werden institutsspezifische Regeln für den Konkurs einer Fondsleitung normiert. Zudem wird der gesetzlichen Vorgabe, dass zum Anlagefonds gehörende Vermögenswerte im Konkurs abge sondert werden, Rechnung getragen.

Für die SICAF und die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen erübrigen sich auf die Rechtsform zugeschnittene spezielle Bestimmungen.

Der E-KAKV-FINMA hat für die von ihr erfassten Institute keine organisatorischen Anpassungen oder Umstellungen zur Folge, da sich die neuen Bestimmungen einzig gegen konkursrechtlich zu liquidierende Rechtssubjekte richten. Entsprechend werden mit dem Inkrafttreten der Verordnung für die der FINMA unterstellten Institute keine zusätzlichen Kosten anfallen.